



eKAB-Nr.: 00.068.946

Stelle: Gemeinde Albula/Alvra

Rubrik: Gemeindeanzeigen / Orts- und Quartierplanung

Veröffentlicht: 29.04.2022

Gemeinde Albula/Alvra – Gesamtüberprüfung der Gefahrenzonen im Zonenplan Verlängerung und Anpassung der Planungszone

Derzeit sind in der Gemeinde Albula/Alvra im Zusammenhang mit dem Rutsch- und Sturzperimeter Brienz/Brinzauls folgende Planungszone in Kraft:

- a) vom Gemeindevorstand am 18. April 2017 erlassene und mit Publikationen vom 26. März 2019 und 26. März 2021 verlängerte Planungszone für das Dorf Brienz/Brinzauls (exkl. Vazerol).
- b) vom Gemeindevorstand am 7. April 2020 erlassene und mit Publikation vom 26. März 2021 verlängerte Planungszone für Brienz/Brinzauls (ausgenommen Bauzone Dorf) sowie Teile von Vazerol, Tiefencastel und Surava.
- c) Vom Gemeindevorstand am 19. Januar 2021 erlassene Planungszone für Teile von Vazerol, Tiefencastel und Surava (Erweiterung).

Alle Planungszone würden am 24. April 2022 auslaufen. Gestützt auf Art. 21 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) hat der Gemeindevorstand am 22. März 2022 beschlossen, die Planungszone a), b) und c) zu einer Planungszone zusammenzuführen und bis am 24. April 2023 zu verlängern. Die Abgrenzung der Planungszone wird entsprechend den neusten Erkenntnissen der zuständigen Gefahrenkommission angepasst. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden hat mit Verfügung vom 22. April 2022 der Verlängerung und Anpassung der Planungszone zugestimmt.

Zweck der Planungszone:

- Gesamtüberprüfung der Gefahrenzonen im Zonenplan innerhalb des Rutsch- und Sturzperimeters Brienz/Brinzauls



Kantonsamtsblatt

Fegl uffizial

Foglio ufficiale

Die genaue Abgrenzung der von der Planungszone betroffenen Gebiete ist im Beilageplan 1:5'000 festgelegt und kann auf der Gemeindekanzlei Tiefencastel sowie auf der Homepage der Gemeinde Albula/Alvra (www.albula-alvra/Aktuelles) eingesehen werden.

Grund für die Verlängerung der Planungszonen sind die für den potenziellen Schadensperimeter noch ausstehende abschliessende Festlegung der Gefährdung durch die Gefahrenkommission mittels Gefahrenkarte bzw. Plan der Gefahrenkommission sowie die noch ausstehenden Erkenntnisse zur Wirkung eines Drainagestollens.

Während der Dauer der Planungszone dürfen nur Bauvorhaben bewilligt werden, welche den vorgesehenen Massnahmen nicht widersprechen. Nach Genehmigung der revidierten Planungsmittel durch die Regierung des Kantons Graubünden wird die Planungszone wieder aufgehoben.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Publikation bei der Regierung des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

Gemeinde Albula/Alvra